

befe oder beß, im Sauerlande Biefe oder Bigge (eigentlich Biffe) lautet, sodaß auch der in Geseke entspringende Bach in der ländlichen Umgebung nur die „Geseker Biefe“ heißt und in der Stadt jetzt nur einfach „die Bache“ genannt wird.

Es ist also wohl anzunehmen, daß die älteste Bezeichnung des in Geseke in mehreren Quellen entspringenden Baches die „Giesike“ gewesen ist, und dieser Name ist dann auf den allmählich sich bildenden Ort Geseke übergegangen; für das Flüsschen in Geseke blieb nur die allgemeine Bezeichnung die „Bache“ übrig.

Wenn unser bedeutendster Namensforscher Förstemann in seinem dreibändigen deutschen Namenbuche, ebenso auch andere Namensforscher eine Erklärung des Ortsnamens Geseke vermieden haben, so sind sie sich der Schwierigkeit einer richtigen sprachlichen Erklärung sehr wohl bewußt gewesen; aber auch Dr. Paul Henke, der letzte Erklärer, hat mit seiner Abtheilung vom gotischen *jēsan* oder althochdeutschen *gēsan* = sprudeln, quellen noch nicht das Richtige getroffen. Es bleibt eben nichts anderes übrig als die einzige sprachwissenschaftlich richtige Erklärung von *giske* oder *gis(e)ke* und das heißt „Flüsschen“.

3.

Die Geseke der Schützenbrüder zu Grundsteinheim vom Jahre 1790.

Die Entstehung des Dorfes Grundsteinheim fällt wahrscheinlich in die Zeit um 800. Urkundlich erwähnt wird es allerdings erst im Jahre 1036, als Bischof Meinwerk Dorf und Mark Grundsteinheim dem Busdorffstift zu Baderborn als Dotationsgut zueignete. Zur fürstbischöflichen Zeit gehörte es zum unterwaldischen Distrikt, und zwar zur Drostei Lichtenau. 1499 erhielt Heinrich von Westphal, Droste zu Lichtenau, das Dorf in Erbpacht; 1711 begann ein Prozeß Busdorf contra Westphal um den Besitz von Grundsteinheim, der 1754 zugunsten Busdorf entschieden wurde. In diese Zeit oder etwas später fällt vermutlich die Gründung der Schützenbruderschaft. Eine Chronik berichtet zwar: „Seit unendlichen Zeiten, man sagt, zu Heidenzeiten, zu Karls des Großen Zeiten, besteht hier eine Schützengesellschaft, welche Grundbesitz hat, auf Christihimmelfahrtstag die Prozession begleitet und am zweiten Pfingstfeiertage Königschießen hat. Die Gesellschaft hat ihre Geseke, welche strengstens beobachtet werden müssen, wofür der Schützenoberst zu sorgen hat, und welcher alle Übertretungen zu bestrafen hat.“ Der Graf Westphalen ist Protektor der Gesellschaft. Doch wird diese Gründungsangabe übertriebenem Lokalpatriotismus zuzuschreiben sein. Über den Erwerb des ca. sieben Morgen großen Grundbesitzes erzählt der Volksmund: Als 1848 in Fürstenberg bedenkliche Unruhen ausbrachen, bei denen u. a. das wertvolle Archiv in Flammen aufging,

begab sich Graf Klemens v. Westphalen über Grundsteinheim nach Herbram; im bewußten Gegensatz zu den aufrührerischen Fürstenbergern wurde der Graf vom Grundsteinheimer Schützenverein, dessen Protektor er war, feierlich empfangen und nach Herbram geleitet; als Zeichen der Anerkennung für die geübte Treue schenkte er dann dem Schützenverein den jetzigen Grundbesitz. In Wirklichkeit hat sich aber Graf Klemens infolge der Fürstenberger Rebellion von dort direkt nach Haus Laer bei Meschede begeben, und der hiesige Schützenverein war nachweislich bereits 1841 im Besitze des erwähnten Landes. Doch haben stets innige Beziehungen zwischen den Grafen von Westphalen und dem Verein bestanden. Altem Brauche gemäß eröffnet der hier anässige gräfliche Forstaufseher alljährlich das Königsschießen durch den „Grafschuß“; als 1881 eine neue Schützenfahne beschafft wurde, zahlte der Graf einen Teil der Kosten, alte und neue Fahne aber schmückte das gräfliche Wappen, wie auch das Bild des hl. Alexander, des Pfarropatrons von Iggenhausen. Leider sind die ältesten Akten des Vereins nebst der alten Fahne vor einigen Jahrzehnten einem Brande zum Opfer gefallen; erhalten blieben jedoch die „Gesetze“ von 1790 und 1842, ferner ein Sterberegister von 1840 an und die Protokolle über die Verpachtungen der Ländereien von 1841 an fortlaufend. Im Eigentum des Vereins befinden sich außerdem noch vier alte Piesen, die beim Festzuge von den Chargierten getragen werden. Noch vor etwa 25 Jahren wurde das Schützenfest recht einfach und volkstümlich gefeiert. Während die Schützenbrüder am zweiten Pfingsttage den König schossen, hatte das junge Volk am Abend vorher einen mächtigen „Maibaum“ in unmittelbarer Nähe des Schießstandes aufgepflanzt, um den es nach den Klängen einer auswärtigen Dorfkapelle, die gewöhnlich aus Atteln kam, seine einfachen Tänze auf grünem Rasen ausführte. War der Königsschuß gefallen, so hatte sich der neue König sogleich eine Königin auszuwählen, der vom Festplatze aus die freudige Nachricht überbracht wurde. Der weitere Verlauf des alten Schützenfestes fand dann im Hause des jeweiligen Oberst statt, dem hierfür die „Hausunruhe“ gezahlt wurde, hieran durften jedoch statutengemäß nur Verheiratete teilnehmen, wie auch ursprünglich nur verheiratete Männer Mitglied werden konnten. Leider sind uns über den ursprünglichen Zweck der Bruderschaft keine Nachrichten überliefert; doch wird er derselbe wie bei andern Schützenbruderschaften gewesen sein; auffällig dabei bleibt jedoch, daß der kaum 300 Seelen zählende Ort Grundsteinheim bereits in damaliger Zeit eine streng disziplinierte Schützengesellschaft sein eigen nannte. Im folgenden mögen die Statuten vom Jahre 1790 in wortgetreuer Wiedergabe Aufnahme finden, wobei zu bemerken ist, daß gerade der wichtigste Artikel 1 nicht erhalten geblieben ist.

1. Artikel . . . fehlt.

2. Art.

Dem zeitigen Sambrichter zu Grundsteinheim wird anbefohlen, zu aufrechthaltung dieser Gesellschaft das nötige mit beizutragen die etwa dabei vorfallende Greße treulichst zum Berichten Protocolle zu notiren.

3. Art.

Sollen die Schützen-Brüder unter einander sich freundlichst Betragen und lieben.

4. Art.

Soll aus dieser Gesellschaft keiner ausgeschlossen seyn, es seyn dann wegen unehrlichen Lebenswandel, und öffentlich gegebenen Aergernisses.

5. Art.

Sollte ein Schützenbruder ein dergleichen anstößiges Leben führen, zwanklüchtig, wiederspänstig und streitsüchtig seyn, soll die Gesellschaft befugt seyn denselben auszuschließen, gleichwohl aber zu jedem hierüber die Confirmation vom Sambtgericht nachsuchen.

6. Art.

Ein jeder Schützenbruder soll mit einem tauglichen Gewehr versehen seyn, und im guten Standt halten, der Rotmeister hatt Jährlich 4 mal solche zu visitieren, so ein Bruder darin nachlässig, und einen Fehler am Gewähr befunden wird, soll der Bruderschaft zur Strafe 3 Schillinge geben, würde er aber dabei wiederspänstig seyn, soll er, der Gesellschaft nach Befinden, in eine Strafe von 1 Scheffel Gerste zugeben verfallen seyn.

7. Art.

Bei Erwählung eines Schützenrichters, Fändrichters, Dächens oder Rottmeisters sollen die mehrste, deren Schützenbrüder gesammelt und die vocante stellen darnach besetzt werden, und so eine Stimme über die Hälfte befindlich, der andere Teil friedlich seyn.

8. Art.

Werden die Schützen entweder sämmtlich oder etliche auf oberlichen Befehl aufgefodert, bekommt jeder täglich 6 Sg zu seinen Unterhalte, derjenige aber der von dem Fänderich oder Rottmeister bestellt und thut seine Schuldigkeit nicht, ist nicht mehr von den Obrigkeit zu bestrafen, sondern soll darnebens der Bruderschaft einen halben Drieling Bier geben.

9. Art.

Wenn die Schützenbrüder zur Ehre Gottes bei vorkommenden Proceßionen oder sonstigen Feyerlichkeiten von ihren Schützen Officier aufgebothen werden, soll jeder dabey gehorsamst erscheinen, Uebertreter aber gleichfalls in eine Strafe von einen halben Drieling Bier erklärt seyn.

10. Art.

Daher sollen die Schützen ihren Führeren in billigen Dingen, und vorgeschriebenen Massen gehorsam seyn, bey Strafe 1 Schefel Gerste wie Art. 6 zu sehen ist.

11. Art.

Kein Gewehr soll im Dorfe loos geschossen werden, indem solches geschieht, von der Obrigkeit straffällig und der Bruderschaft einen halben Drieling Bier geben.

12. Art.

Bey ihrer zusamkunft muß jeder Schützenbruder ehrbar und mit — nach seinen Vermögen in seiner besten Kleidung erscheinen.

13. Art.

Wann sich die Gesellschaft auf Pfingsten im Scheibenschießen übet, hat ein jeder Bruder drei Schuß zu tun, und dafür 12 Schillinge einzuziehen welches sämmtliche Geld derjenige so den besten Schuß gethan, empfängt, und dafür als Schützenkönig die Bruderschaft tractiert. Jedoch soll er nicht gehalten seyn über die Hälfte des gewinstes herzu geben, doch bleibt ihm seyn freien wille unbenommen.

14. Art.

Wenn die Bruderschaft believen trägt noch ein mehreres zum Trunk Bier an Gersten zu sammeln um auf drei diverse Zeiten zu sammen zu seyn, soll solches nach mehrheit der Stimmen aber nicht über 2 Spind Gerste geschehen, wann es aber einen armen Bruder schwerlich fallen solle diese 2 Spind an zu schaffen, soll er davon befreit (?) seyn, beim Trunk aber zu Hause zu bleiben gehalten seyn, der Fahne aber muß derselbe folgen, Einen ganz Armen aber ob er gleich keine Gerste geliefert, soll die Bruderschaft 2 Maasß Bier ins Haus verabsolgen lassen, welchen aber bemittelt, die 2 Spind Gerste zugeben nicht gesinnt ist kann auch aus der Gesellschaft bleiben, jedoch aber der Bruderschaft und Fahne zu solchen schuldig seyn, ausgenommen das Bier, wozu die Bruderschaft ihren Fond hatt, oder sonst aus Strafe, oder anders angenommen bestehet, wobey er erscheinen kann da es ihm zugleich mit gehört.

15. Art.

Sollte ein Schützenbruder bey gewöhnlichen zusamkunftigen Schlägerey anfangen soll er schuldig seyn der Gesellschaft einen halben Drieling Bier zu geben, und darnebens mit denselben wie ad 5 zu sehen ist verfahren werden.

16. Art.

Kein Schützenbruder soll sich übermäßig betrinken, im Fall aber er solches thut, soll derselbe sogleich aus der Gesellschaft verwiesen werden und dabei 4 Schillinge Strafe geben.

17. Art.

Kein Schützenbruder Soll befugt Seyn Bier . . . außer dem Hause, worin sie zusammenkunft halten, zu verschenken, noch Jemand Främbdes zur Gesellschaft mit einzuladen, es seyn dann das die invistation von sämlichen Brüdern bewilliget wäre, und zwar bey 3 Schillinge Strafe.

18. Art.

Sollte ein Bruder oder eines Bruders Frau wegen Krankheit oder anderer Umständen der zusammenkunft nicht mit bewohnen können, soll die Bruderschaft ersteren 2 Maaß, letztern eine Maaß Bier verabfolgen lassen.

19. Art.

Ein jeder Schützenbruder ist verbunden, seyn Trinktgeschier oder Glas anzuschaffen, und so bald einer das geschier eines andern zerbricht, davor ein anderes . . . zu bezahlen.

20. Art.

Die 4 Jüngesten Schützenbrüder sollen dem übrigen aufwarten, und Einsehen, und wer sich dessen weigert gibt 3 schillinge Strafe.

21. Art.

Wann ein Schützenbruder angenommen wird soll er der gesellschaft 9 Sg an Geld und 1 scheffel Gerste geben, sollte aber ein Einwohner nicht gesonnen seyn in die Bruderschaft zu gehen, soll er der selben ein Scheffel Gerste geben, und so einer nicht Lust hätte ferner unter der Bruderschaft zu bleiben soll derselbe zum Abstandt 2 Scheffel Gerste geben.

22. Art.

Sollte endlich aus dieser Bruderschaft einer Versterben, es sey Mann oder Frau, soll sämliche Bruderschaft verbunden seyn der Leiche zur Erde zu begleiten, und wer ohne erhebliche Ursachen sich dessen weigert gibt zur Strafe 3 Schillinge. Auch sollen die 4 Jüngsten Brüder verbunden seyn, die Leiche zur Erde zu tragen, und wer sich dessen weigert gibt eine Strafe von 4 Schillinge.

23. Art.

Auch soll bey der beärbigung ein jeder Schützenbruder, oder dessen Frau, wer von beiden die Leiche begleitet, bey dem Opfer nicht weniger als 4 s (?) offern, vor welches Opfer den Tag darnach oder wanns möglich, vor den verstorbenen Bruder, oder Schwester eine Seeln Messe vom Pastor soll gelesen werden, wer dieses nicht thut, fällt in eine Strafe von 4 Schillinge.

Eine Abänderung und Vermehrung der „Gejeze“ auf 48 Artikel fand 1832 statt und wird eingeleitet mit den Worten: „Da die hiesige Schützengesellschaft in diesem Jahre 1842, mich zu ihrem Vorstande

gewählt hat, in der Ordnung der alten Gezeze, nach überzahl der halben Bruderschaft, so entschloß ich mich, aus Liebe zur Gesellschaft, des Amtes zu übernehmen. Zur Geneugtheit der Bruderschaft bin ich gesonnen, die bisherigen alten Gezeze vom Jahre 1790 in etwa zu ermäßigen, wogegen ich denn aber die pünktligste Befolgung, u den schönsten Gehorjam verlange, das es nicht allein mich; sondern auch Gott, die Geisilichkeit, wie auch jeden Menschen gefalle, der keinen Antheil an dieser Gesellschaft hat, den der Gehorjam gegen die Obrigkeit, der Friede mit sich selbst, u die Liebe gegen einander, gereicht allen zur Ehre!“ — In den nun folgenden Artikeln ist allerdings von einer „Ermäßigung“ nichts zu merken, wohl ist das Gegenteil der Fall. — Der Gezezgeber schließt mit den Worten: „Was ein ordlicher Schützenbruder ist u seyn will, dem müßen meine geringen Gezeze ehrbaar seyn, den für einen gutgesinnten Brunder ist schlechte Ordnung im Gelage zuwieder, u liebt keine Freuheit u Gleichheit, ich meine aber hiermit Zanc Streit Betrundenheit u jedes frejelte Benehmen. Ordnung in der Gesellschaft ist doch wohl angenehm für einen jeden, der Liebe darzu trägt. wer aber die Ordnung nicht liebt u den gringen Artikeln nicht folge leisten will, der trete aus, u verlasse die Gesellschaft, die Freuheit steht einen jeden für sich selbst, dafür lasse ich jedes Jahr bey der ersten Zusammenkunft die Artikeln vorlesen.“

Paul Pagendarm, Grundsteinheim.

4.

Das Mindener Stadtbuch von 1318.

Den Mindener Historikern scheint, soweit ich die Literatur übersehe, eine hervorragende Quelle für das 14. und 15. Jhd. noch ganz entgangen zu sein, auf die ich hier, ohne mich tiefer in das historische Gebiet begeben zu wollen, doch ihrer Wichtigkeit wegen kurz die Aufmerksamkeit lenken möchte. 1913 schon hat C. Borchling in seinem vierten Reisebericht¹⁾ auf die Handschrift der „Statuta Mindensia“, des Mindischen Stadtbuchs, die er in der Gießener Universitätsbibliothek aufgefunden hat, hingewiesen und sie mit ausführlicher Inhaltsangabe beschrieben. Ich habe neuerdings in meinem mittelniederdeutschen Lesebuch „Aus alten niederdeutschen Stadtbüchern“²⁾ S. 81—90, dazu S. 144—49, größere Proben daraus zum Abdruck gebracht und, soweit der philologische Zweck dies zuließ, kurz gezeigt, wieviel Gewinn auch der historischen Lokalforschung aus dieser Handschrift noch erwachsen

¹⁾ Mind. Handschriften in den Rheinlanden, Nachrichten von der Kgl. Ges. d. Wiss. zu Göttingen, Phil.-Hist. Klasse 1913. Beiheft II, S. 140—42.

²⁾ Aus alten niederdeutschen Stadtbüchern, ein mind. Lesebuch. Dortmund 1925.